



301

299

305

295

310

290

350

250

200

botenes Geschäft in seine 12 Artikel aufgenommen worden. Es handelt sich darum, dass der B., der Geld braucht, zum A. kommt und ihm Fardel um angenommen 200 Gulden abkauft. Er bekommt die Fardel, muss das Geld jedoch schuldig bleiben. Nach Abschluss dieses ersten Kaufs verkauft B. sofort die Fardel an den A. zurück, der ihm dafür angenommen 180 Gulden bezahlt. Nach Abschluss des Geschäfts hat A. seine Fardel und eine Forderung gegenüber B. in Höhe von 200 Gulden, obwohl der B. nur 180 Gulden von A. bekommen hat. Praktisch handelt es sich also um ein entgeltliches Darlehen, um ein Wuchergeschäft, das mit Hilfe der Fardel in Form von zwei Kaufverträgen abgeschlossen wurde (1).

Es erscheint demnach selbstverständlich, dass Ulrich Krafft einen solchen Kontrast unter die verbotenen Käufe eingereicht hat, und umso verwunderlicher, dass der Theologe Dr. Northofer auch dieses Geschäft wie die 11 anderen für ziemlich erachtete.

Nicht immer ist nach Ausführungen Dr. Ecks in seinem "tractus de contractibus usurariis" Artikel IV can. 6 (2) der Rückkaufvertrag wucherisch, wenn er auch für die Wucherer ein Mittel abgibt, das kirchliche Zinsverbot zu umgehen. Er ist nach Dr. Eck dann unantastbar, wenn es sich erstens nicht um einen Scheinkauf handelt, wenn zweitens der Verkäufer der Sache mit dem Verträge vollkommen einverstanden ist, und weiter der Verkauf auch ohne Rückkaufspakt erfolgen würde. Die Tatsache, dass der Rückkauf zu einem geringeren Preis abgeschlossen wird, ist nach Dr. Eck nicht zu beanstanden, da eine Sache, auf welcher die Last des Rückkaufs ruht, ohne Zweifel einen geringeren Wert hat.

1) Dieses Geschäft dient also nicht, wie Mohr, Warenspekulation 56 f., annimmt, der vorübergehenden Kapitalsanlage, denn die Fardel sind ja nur Mittel zum Abschluss eines an sich verbotenen entgeltlichen Darlehensgeschäfts. Dieses Geschäft erfüllt auch nicht, wie Mohr ebenda annimmt, die Voraussetzungen eines Differenzgeschäfts, wie sie oben S.232 ff. dargelegt wurden, und zwar schon deshalb nicht, weil bei beiden Kaufverträgen eine bzw. beide Leistungen sofort ausgetauscht werden.

2) Vgl. Schneid, Dr. Eck und das kirchl. Zinsverbot 329.

Ende

Anfang